

Sachverhaltsdarstellung von Dr.habil Sabine Hille/Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien vom 12.9.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wende ich mich direkt an die Umweltschutzbehörde, sowie die Abteilung Naturschutz der Niederösterreichischen Landesregierung.

Die BürgerInnen der Gemeinde Sankt Andrä-Wördern wurden schlecht informiert und daher besorgt, da ein Bauvorhaben seitens der Via Donau direkt im natura 2000 Gebiet (siehe Karte, Damm östliches Ende am Greifensteiner Altarm) und in einem durch Wiener und Niederösterreicher frequentierten Naherholungsgebiet ohne vorab Bürgerinformation und damit ohne öffentliche Kundgebung direkt umgesetzt wird. Bauarbeiten sind seit September 2021 bereits im Gange! Es gab lediglich im Frühjahr ein informelles Mail an den Bürgermeister, dass eine Verbreiterung des Steges zur Entschärfung der Engstelle an der Brücke geplant sei und diese neue breitere Straße auch für Via Donau Fahrzeuge genutzt werden soll (pers. Mitteilung durch Herrn Maximilian Tietz.). Laut Alfred Kögl, wie im Amtsblatt am 3.7.2021 dann kurz verlautet, hat die Via Donau eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben haben sollen, die Ergebnisse sowie eine Terminierung sowie Planung und Ablauf eines Bauvorhabens sind aber nicht öffentlich bekannt.

Des Weiteren liegt keine naturschutzfachliche Prüfung dieses Bauvorhabens vor, diese ist aber rechtlich vorgegeben (siehe unten) wenn Schutzziele nach FFH-RL oder VS-RL gefährdet werden können.

Kommentiert [RH1]:



Es liegt bei den BürgerInnen die Besorgnis vor, dass

- 1) Eine Erweiterung der Fahrbahn ermöglichen soll, dass künftig Kraftfahrzeuge in das natura 2000 Gebiet fahren und dies mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Überfahren von Amphibien, Schlangen..., Schadstoffeintrag direkt in das Gewässer, Qualität Fischtreppe, Gewässer?...))
- 2) Die Baumaßnahme, so wie sie derzeit durchgeführt wird selbst erheblichen Schaden (insbesondere Habitatveränderung, Gewässerverunreinigung, Verschwinden von Laichgebieten und Brutplätzen...) verursacht.
- 3) Schutzgüter direkt von der Baumaßnahme und deren Folgen wie Verkehr durch Fahrzeuge negativ betroffen werden (Brutplätze, Laichplätze, Nahrungsgrund vom Fischotter). Dies gilt insbesondere auch durch die Anbindung des Verkehrs von der Engstelle zum Kraftwerk hin.
- 4) Der Naherholungsbereich wesentlich an Qualität verliert durch: den zunehmenden Verkehr und durch das dann schnellere Fahren der Radfahrer.
- 5) Die Straße nicht unbedingt notwendig und keine wirklich notwendige Maßnahme zur Erfüllung eines öffentlichen Bedürfnisses ist: Derzeit ist jeder Radfahrer an der Engstelle gezwungen langsamer zu fahren und auf Fußgänger zu achten. Dieser Bereich ist jetzt auf natürliche Weise entschleunigt und bietet eine gute Möglichkeit Fußgänger und Radfahrer zu koordinieren. Um ein weiteres Deeskalieren der Engstelle vorzunehmen braucht es nicht unbedingt eine Autostraße! Man bräuchte nur Bodenschwellen anbringen um die Geschwindigkeit der noch zu schnellen Radfahrer zu drosseln. Es bedarf hier keiner Verbreiterung eines Fahrradwegabschnittes zu diesem Zwecke. Eine Straße würde hier eher das Gegenteil bewirken, der Weg würde zur Rennstrecke werden. Der Eingriff in das natura 2000 Gebiet erscheint nicht gerechtfertigt.

Die Baumaßnahme liegt im natura 2000 Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen, es ist eines der größten zusammenhängenden Auwaldgebiete Österreichs, dessen Wasserhaushalt jedoch auf Grund von Regulierungen und Kraftwerksbauten stark verändert wurde. Trotzdem ist in weiten Bereichen eine Au-typische Fauna und Flora erhalten geblieben und dieser Lebensraum wurde als **natura 2000 Gebiet** ausgewiesen. Das beinhaltet den Schutz als FFH-Fläche UND auch als Vogelschutzgebiet.

Diese Fläche erwirkt also im Europäischen Kontext eine Notwendigkeit zur Erhaltung der Biodiversität. Rechtliche Grundlage für das Europaweite Schutzgebietsnetz bilden zwei EU-Richtlinien die **Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)** und die **FFH-Richtlinie (FFH-RL)** Es greifen hier entsprechend die Artenschutzregelungen von Niederösterreich. Gemäß Art. 5 der VS-RL gelten die Bestimmungen des

landesweiten Artenschutz für alle wildlebenden Vogelarten, die im Mitgliedsland heimisch sind. Alle anderen Arten sind im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet. Der Schutz freilebender Tiere wird auf Landesebene entsprechend durch den **§ 17, Abs. 3 und 4 NÖ NSchG 2000 (LGBl. 5500)** und durch die NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2) in Kombination mit dem **§ 18 NÖ, Abs. 4, 2 und 4 NSchG 2000** geregelt und entsprechend formuliert.

Die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natura 2000 Gebietes, ist das zentrale Ziel der FFH-RL für 1. Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (gelistet in Anhang I der FFH-RL) und 2. Arten von gemeinschaftlichem Interesse (gelistet in den Anhängen II, IV und V der FFH-RL).

Analog zur FFH-RL kann dieses Ziel auch für die VS-RL für Vogelarten des Anhangs (VS-RL) und regelmäßig auftretende Zugvogelarten formuliert werden.

Gemäß Art. 2 FFH-RL zielen alle aufgrund der RL getroffenen Maßnahmen darauf ab, einen **günstigen Erhaltungszustand** zu bewahren oder wiederherzustellen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission gilt dies auch für Vogelarten, obwohl der Begriff (günstiger) Erhaltungszustand in der VS-RL nicht explizit genannt ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 lit. e und lit. i der FFH-RL für Arten und Lebensraumtypen anhand von Parametern definiert.

Gemäß Art. 1 FFH-RL ist der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps dann günstig, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Direkt am Steg in Greifenstein, der gerade der Baumaßnahme unterzogen wird sind alleine die hohe Anzahl der überwinternden Vogelarten (z.B. Gänsesäger, Reiherente, Schellente, Schnatterenten, Bläßhuhn) sowie die Brutvogelarten wie z.B. Trauerschnäpper Grünspecht ...) und Nahrungsgäste wie z.B. Seeadler (VS-RL), die vorhandenen Fischarten von Wels bis Rotfeder, der Fischotter (FFH- Anhang) bekannte Schutzgüter, die direkt von der Baumaßnahme und deren Folgen betroffen sein könnten. Eine Graureiherkolonie von 15-20 Brutpaaren liegt in unmittelbarer Nähe vor und ist je nach Straßenführung direkt oder indirekt betroffen. Der Schilfgürtel des Flachwasserbereiches am Steg war bis Juni 2021 Brutplatz von u.a. Zaunkönig und Stockente. Hier ist auch Laichplatz von Grasfrosch und Erdkröte sowie ebenso wichtig: ein Überwinterungshabitat der Amphibien, insbesondere auch vom Laubfrosch zu verzeichnen. Dieser Bereich ist bereits durch Baggararbeiten geplant worden!

Das Natura 2000-Gebiet kann auch im Privatbesitz weiterhin so genutzt werden wie bisher, sofern es zu keiner Verschlechterung bzw. Störung der Natura 2000-Schutzobjekte kommt. Verschlechterungen von Natura 2000-Gebieten oder Eingriffe in diese sind grundsätzlich untersagt, wenn sie sich erheblich auf diese Gebiete bzw. die Erreichung der Ziele der FFH-RL oder VS-RL auswirken könnten. Die Erforderlichkeit einer Projektprüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebiets ist in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL geregelt. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist aufgrund von Art. 7 FFH-RL auch für VS-Gebiete anzuwenden. Der **§ 10 Abs. 3 NÖ NschG 2000** beinhaltet daher die Vorschreibung einer behördlichen Verträglichkeitsprüfung mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere hinsichtlich der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

PD Dr. Sabine Hille